

Hochzeit, Schwangerschaft und Elterngeld

Beitrag von „katrin34327“ vom 29. November 2010 14:34

Zitat

Original von Marigor!

Liebe Kathrin,

ich wünsche dir für deine Geburt alles Gute. Hier kommt noch ein kleiner Spartipp bezüglich der Beihilfe. Ich wusste das vor zwei Jahren noch nicht und habe damit 300€ "verschenkt".

Wenn du kein Einkommen (vom LBV) hast (also nach deiner Mutterschutzfrist), gibst du ja bei den Beihilfeanträgen die Stundenzahl 0 an. Damit zahlst du keine Kostendämpfungspauschale! Reiche also deine erste Beihilfeabrechnung erst ein, wenn du aus der Mutterschutzfrist raus bist. Die Beihilfestelle schaut nämlich immer nur bei der ersten Abrechnung im Jahr nach, welchen Status du hast und berechnet damit die Kostendämpfungspauschale.

Ich hoffe das war verständlich. Ich habe damals im Januar meine erste Abrechnung gestellt, als mein Kind noch nicht da war. Damit habe ich die vollen 300€ Kostendämpfungspauschale zahlen müssen. Hätte ich mit der ersten Abrechnung bis zum Frühjahr gewartet, hätte ich die 300€ nicht zahlen müssen.

Für das nächste Kind weiß ich jetzt Bescheid.

LG

danke marigor für den tipp! also auch die krankenhausrechnung erst nach den 8 wochen einreichen (die ist ja wahrscheinlich ziemlich hoch)? ich hab aber dieses jahr schon öfter beihilfe und pkv einreichen müssen, da ich viele frauendarztrechnungen hatte. ist das von bedeutung? was ist eine kostendämpfungspauschale? gibts das auch in nds? höre das wort zum ersten mal..

achso: auf meinen beihilfeanträgen wird glaub ich gar nicht nach der stundenzahl gefragt.. muss ich noch mal schauen.